

Neue

Wischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. (C. S.)

Redaction und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelminenstraße 20.

Erscheint wöchentlich.
Abonnementspreis 1 Mk. per Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 3619.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redacteur: Louis Jacobs, Hamburg. Commissions-Verlag und Inseraten-Annahme: E. Jensen & Co., Hamburg, 36 Paulstraße.

Inserate für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Zur Arbeiterwohnungsfrage.

Von Max Schipper.

In Deutschland regen sich neuerdings wieder lebhaftere Bestrebungen, welche durch Errichtung von gesunden und billigen kleinen Wohnungen die Lage der arbeitenden Classe verbessern wollen. Es ist bekannt, daß zu Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre, dann wieder in der Gründerzeit vielfach ähnliche Gedanken in gemeinnützigen Vereinen, in communalen Vertretungen austauchten, ohne jedoch zu besonderen Ergebnissen zu führen. Jetzt sind es wiederum Vereine, Geistliche, u. A. der Pastor v. Bodenschwingh, der Gründer der Arbeitercolonien, einzelne Zeitungen, welche weitere Kreise auf die Frage hinzulenken versuchen, und man wird natürlich abwarten müssen, inwieweit der Erfolg diesmal ein größerer und nachhaltigerer sein wird. Soviel darf man aber schon heute mit Zuversicht behaupten, daß für die große Masse auf dem betretenen Wege nichts zu erreichen sein wird als Enttäuschung über Enttäuschung.

Weshalb eine Unkenntniß der ökonomischen Lage der untersten Schichten der Bevölkerung gehört z. B. dazu, hier eine irgend ausgebreitete Thätigkeit der Baugesellschaften zu erwarten, ferner aller derjenigen Institute, welche die Arbeiter zu kleinen Hauseigentümern machen wollen! Es wird gewiß möglich sein, kleine Wohnungen billiger zu bauen, als es durch die private Speculation heute geschieht. Aber einmal ist die Frage, ob alsdann — wenigstens in den beständig „überfüllten“ Großstädten — die Grundrente nicht verschlingen wird, was an Baukosten zu sparen ist. Ferner aber kann der Arbeiter, welcher bisher die Miethen einer halbwegs anständigen Wohnung nicht zu erschwingen vermochte, später jedenfalls, auch bei niedrigem Miethpreis, neben der Miethen nicht noch die Rate zur Abzahlung des Capitalwerthes der Wohnung oder des Häuschens aufbringen. In England hat man diese Erfahrung längst gemacht, wenn man sie auch oft genug verschweigt, und selbst ein so wohlwollender Beurtheiler der building societies (Baugesellschaften), wie es Plener ist, gesteht zu, daß eigentlich nur kleinere Capitalisten mit Hilfe dieser Genossenschaften in den Besitz von Häusern gelangen.

Endlich ist nichts falscher und schädlicher, als gewisse kleinbürgerliche Ideale in die Arbeiterwelt hineintragen zu wollen. Für den kleinen Beamten, Handwerker, Kaufmann, Gelehrten, mag es ein unschätzbare Vortheil sein, aus der Miethswirtschaft herauszukommen, um eigener

Herr im eigenen Hause zu werden. Für den Arbeiter jedoch, der von jeder Aenderung der Conjunction hin- und hergeworfen, ist der Besitz eines eigenen Hauses nur ein Hinderniß in der freien Bewegung, die ihm zum Leben nöthig ist. Wenn er heute in diesem, morgen in jenem Viertel einer Riesengroßstadt arbeitet, soll er, in seinen Kräften erschöpft, sich immer wieder zu derselben Stelle zurückschleppen, mag sie auch noch so entfernt liegen? Was wird aus seinem Besitz, wenn eine Krisis seine Beschäftigung am alten Orte und in der alten Industrie ganz lahmlegt, wenn die Auswanderung in die Provinz, in eine andere Stadt seine letzte Zuflucht vor drohender Verarmung bildet? Der capitalistische Eigenthümer vieler Wohnungen kann im Allgemeinen dem Wechsel seiner Miether mit großer Ruhe zusehen; verliert er den einen Miether, so gewinnt er einen anderen, und im Nothfall kann er auf bessere Zeiten warten. Der Arbeiter aber kann niemals warten, er hat keine Verbindungen mit Kauflustigen und wird daher vielfach gezwungen sein, sein Haus oder seinen Hausantheil zu einem Schlemmerpreis loszuschlagen — wenn er es nicht vorzieht, Eigenthümer zu bleiben und eine günstige Arbeitsgelegenheit sich entgehen zu lassen. Man sieht, für das heutige unglückliche Arbeiterleben ist die Miethwohnung noch immer die beste Form der Wohnung.

Dies wird bereits auf vielen Seiten zugestanden, und man verlangt daher neuerdings mehrfach, daß Capitalvereinigungen sich dem Bau von Arbeiterwohnungen widmen, sich aber, um die Miethen niedrig zu halten, mit einem mäßigen Zinsfuß begnügen sollen. Man vergißt dabei, daß wohl dieser und jener einzelne Capitalist zu dieser Entfagung auf den möglichen höchsten Gewinn fähig ist, niemals aber das Capital, daß also das vorgeschlagene Mittel wohl in einzelnen Fällen, niemals aber der Allgemeinheit des Uebels gegenüber von Erfolg sein kann.

Man verweist zur Widerlegung dieses Einwandes gern auf England, „das klassische Land der Wohnungsfrage“, von dessen Wohlfahrts-einrichtungen überhaupt die sonderbarsten Vorstellungen auf dem Continent bestehen. Aber gerade in England haben die „gemeinnützigen Baugesellschaften“ trotz aller Bemühungen bis jetzt so gut wie nichts für die niedrigen, also gerade für die dürftigsten Arbeiter erreicht. Es zeigt sich hier von Neuem, was bei Sparcassen, bei Versicherungsanstalten und ähnlichen Versuchen beständig wiederkehrt: die Wohlthaten ähnlicher Institute fließen theils Kreien zu, die mit der Arbeiterwelt überhaupt nichts zu thun

haben, theils bessergestellten Arbeitern, die der Wohlthaten noch am wenigsten bedürftig sind.

Ruprecht führt in seiner Schrift über „Die Wohnungen der arbeitenden Classen“ (Göttingen 1884) eine Reihe gemeinnütziger Londoner Baugesellschaften an. Davon hat nur die Victoria Dwellings Association, welche unter dem Patronat der Königin steht, ihre Wohnungen ausdrücklich für ungelernete Arbeiter (labourers) bestimmt. Da sie aber natürlich nichts zu verschonen hat, so ist die Folge, daß ihre wahrscheinlich sehr netten und freundlichen Gemächer zu einem guten Theile leer stehen; die ungelerneten Arbeiter müssen sich den Aufwand versagen. Die Gebäude der anderen Gesellschaften sind vollständig besetzt, aber durchaus nicht von der schlechtest gelohnten Schicht der Bevölkerung. Die alte und bedeutende Gatliif-Gesellschaft Metropolitan Association for Improving the Dwellings of the Industrial Classes, welche ca. 6000 Personen Unterkunft gewährt, hat nach Ruprecht „nicht in ausgedehntem Maße“ für die armen oder gar die ärmsten Arbeiter gesorgt, wie das der Commission (von 1881) eingehändigte Verzeichniß der Berufe der Miether und der Miethpreise, welche sie zahlen, beweisen. Nur eine verschwindend kleine Anzahl zahlt M. 2.50 bis M. 3.50 die Woche, die Mehrzahl erheblich mehr. Die Waterloo- (Improved Industrial Dwellings) Company hat eine Reihe großer Häuser errichtet, welche im Jahre 1881 von 2146 Familien, also etwa von 15,000 Personen, bewohnt wurden. „Wie der Secretär der Gesellschaft selbst sagt, gehören ihre Miether jedoch nicht zu den ärmsten und ärmeren Classen, welche weniger als 20 M. die Woche verdienen.“ Eine vierte Gesellschaft (Artisans, Labourers a General Dwellings-Company) schließt durch die Art ihrer Bauten und ihrer Miethpreise, deren Minimum 6 M. pro Woche beträgt, von vornherein jeden Durchschnittsarbeiter aus. Ruprecht sagt am Schluß seiner Schilderungen zusammenfassend: „Die Thätigkeit aller dieser Gesellschaften darzustellen, würde zu weit führen. Nur eines ist zu constatiren, daß keine dieser Gesellschaften bisher in ausgedehntem Maße Wohnungen für die ärmsten Classen beschaffen hat.“

Für die vielgerühmte Peabody-Stiftung ist dies erst kürzlich von der zur Untersuchung der Wohnungsfrage eingesetzten königlichen Commission bewiesen worden. (Report 1885, S. 54—55.) „Die Zeugenaussagen, welche über diesen Punkt gegeben wurden, verstärken die Meinung, daß derartige Bauten die Classe nicht erreichen, welche am bedürftigsten ist. Lord Shaftesbury gab

seine Meinung dahin kund, daß die „Arbeiter-Wohnungsbauteu“ derjenigen Schicht keine Erleichterung verschafft haben, auf welche ihre Wohlthaten berechnet waren. Daß sie von einer besseren Classe besetzt sind, als die alten, niedergerissenen Häuser, daß sie den Ansprüchen der ganz Armen nicht entsprechen, daß die Miethen zu hoch sind, daß Leute mit großer Familie, ferner Angehörige gewisser Berufe, wie die Höker, nicht zugelassen werden, das sind nur einige wenige der über sie erhobenen Klagen. Freilich darf das Einkommen eines Peabody-Miethers M. 30 pro Woche nicht überschreiten, und manches Familienhaupt verdient weniger als M. 20. Bei diesen Aufstellungen eines Peabody-Beamten ist aber das Einkommen der Frau und anderer Familienglieder außer Rechnung gelassen, da der niedrigste Preis für ein Zimmer pro Woche über M. 2 beträgt, Leute von M. 12-14 Wochenlohn demnach offenbar nicht mehr als ein Zimmer würden miethen können; da eine Familie mit Kindern aber zuviel für ein Zimmer ist und die Peabody-Stiftung keine „Ueberfüllung“ duldet, so geht hieraus recht deutlich hervor, wie wenig den eigentlichen Nothleidenden auch hier geholfen ist.

In der That, was in England bisher erreicht worden ist, erscheint trotz alles Rühmens kläglich im Verhältniß zur Größe des Nothstandes. Wollte man die sanitären Gesetze, vor allem die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Ueberfüllung wirklich durchführen, so würde man für etwa 250 000 Menschen allein in London neue Unterkunft schaffen müssen. Daß der Bedarf geringer ist, hat noch Niemand zu behaupten gewagt (Muprecht). Nun betrug aber Ende 1883 nach Octavia Hill, der bekannten Menschenfreundin, die Zahl aller seit dem Stiftungsjahre (1841) von gemeinnützigen Baugesellschaften und Stiftungen mit Wohnungen versorgten Personen ca. 60 000. Wie viel mögen davon nach dem oben Gesagten Arbeiter, wie viel hiervon wiederum Arbeiter der bedürftigsten Classe sein? Und was nützt die Unterbringung von 60 000 Menschen binnen 40 Jahren in einer Stadt, welche in jedem Jahre etwa um 50 000 Einwohner zunimmt?

Man erwarte also von isolirten Reformen, wie die des Wohnungswesens, nicht viel für die Hebung des Arbeiterstandes. Das Problem, gute, menschenwürdige Wohnungen zu schaffen, deren Billigkeit der Niedrigkeit des durchschnittlichen Arbeitslohnes entspricht, wird auch durch den edelherzigsten und erfolgreichsten Appell an die Menschenliebe nicht gelöst werden — nicht, weil die Wohnungen nicht billiger herzustellen sind, sondern weil das Einkommen der Arbeiter zu niedrig ist. So mündet auch die Wohnungsfrage aus in das große Problem unserer Zeit: wie die allgemeine ökonomische Lage der arbeitenden Classe zu bessern sei.

Reichsgerichtliche Entscheidung.

Wie wir schon früher mitgetheilt haben, wurde der frühere Vorsitzende des Fachvereins der Tischler zu Altona, H. Bötel, am 4. Juli 1887 vom Landgericht zu Altona wegen Vergehens gegen § 16 und § 1 des Preussischen Vereinsgesetzes zu einer Geldstrafe von M. 30, ev. 3 Tagen Haft und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt; zugleich wurde auf Schließung des Vereins erkannt. Gegen dieses Urtheil hatte Bötel Revision beim Reichsgericht eingereicht. Das Reichsgericht hat hierauf in dieser Sache nachstehende recht interessante Entscheidung getroffen:

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Tischlergesellen Wilhelm Heinrich Bötel in Altona wegen Vergehens wider das Vereinsgesetz hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 10. November 1887, an welcher Theil genommen haben:

- als Richter: der Präsident von Wolff, die Reichsgerichtsräthe Schwarz, Pelsch, Dr. Epies, Dr. Mittelstädt, Schaper, Reisse, Beamter der Staatsanwaltschaft: der Rechtsanwalt Eitzglein, als Gerichtsdiener: der Actuar Jaenicke, nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt: daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil

des Königlich Preussischen Landgerichts vom 4. Juli 1887 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.)

Gründe.

Die Revision ist unbegründet. Angeklagter ist für überführt erachtet, die §§ 8 b und 16 des Preussischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 (Preussische Gesetzsammlung Seite 277) dadurch übertreten zu haben, daß er als Vorstand des Fachvereins der Tischler in Altona, welcher politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezweckte, thätig gewesen ist, obwohl dieser Verein mit anderen Vereinen gleicher Art durch Comités, Ausschüsse und Schriftwechsel zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten ist. Schlichthin haltlos ist dem gegenüber die Aufstellung der Revisionschrift, das Gesetz sei nur deshalb unrichtig angewendet, weil die §§ 8 und 16 des Preussischen Vereinsgesetzes durch § 152 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben seien. Die letzterwähnte Bestimmung beseitigt alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende u. wegen Verbindungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Damit sollten die bis dahin in Preußen — §§ 182, 183 der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Preussische Gesetzsammlung Seite 41) — und anderen deutschen Bundesstaaten in Geltung gewesenen Beschränkungen der gewerblichen Coalitionsfreiheit getroffen werden, welche es den gewerblichen Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeitern untersagten, durch Verabredungen über Arbeitseinstellung und dergleichen ihre Arbeitgeber zur Gewährung von Zugeständnissen hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu veranlassen. Als in Versammlungen des vom Angeklagten geleiteten Fachvereins erörterte „politische Gegenstände“ führt das angefochtene Urtheil auf: „eine Petition an den Reichstag mit Anträgen auf Regelung und Beschränkung der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit, Beseitigung der industriellen Geängstlichkeit, Einsetzung einer besonderen Aufsichtsbehörde; ferner Aufforderung zur Beheiligung an öffentlichen Versammlungen zwecks Berathung über die sog. Aldermann'schen Anträge im Deutschen Reichstage, betreffend den Befähigungsnachweis zum Gewerbebetrieb“ — über die Frage, „wie verhalten wir uns zu der Petition an den Deutschen Reichstag in Betreff des § 152 der Reichsgewerbeordnung?“ Schon diese Gegenüberstellung beweist, wie wenig Zusammenhang zwischen den hier zur Anwendung gebrachten Vorschriften des Preussischen Vereinsgesetzes und dem § 152 der Gewerbeordnung besteht. Unter „politischen Gegenständen“ wird man alle Angelegenheiten zu verstehen haben, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zueinander in sich begreifen. Der § 152 der Gewerbeordnung hat es absolut nicht mit irgend welchen Gegenständen allgemein politischer Natur, sondern ausschließlich mit den concreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen, mit dem Gegensatz und Kampf der socialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun. Dem Altonaer Fachverein der Tischler stand es hiernach vollkommen frei, sowohl selbstständig durch Arbeitsstellungen und sonstige erlaubte Pressionsmittel unmittelbar auf Verbesserung der Löhne im Tischlergewerbe u. hinzuwirken, als auch zu gleichen concreten wirtschaftlichen Zwecken sich mit anderen Vereinen zu coaliren. Daß aber der Deutsche Reichstag nicht ein Organ dafür ist, den Altonaer Tischlern günstigere Arbeitsbedingungen bestimmter Art von ihren Arbeitgebern zu erwirken, liegt auf der Hand. Dem Beschwerdeführer ziemt der Gedanke vorzuschweben, daß Alles, was politisch oder wirtschaftlich irgendwie in inneren Zusammenhang gebracht werden kann mit der socialen Lage der lohnarbeitenden Classen, Alles, was in Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung darauf abzielt, die materiell wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes, insbesondere die Lohnverhältnisse desselben, aufzubessern, als beipielsweise die gesamte neuere socialpolitische Gesetzgebung, Deutschlands, Kranksen-, Unfallversicherung, Invalidenversorgung und was sich an sonstigen Forderungen daran anknüpft (erweiterter Arbeitsschutz, Normalarbeitstag u.), von § 152 der Gewerbeordnung betroffen wird. Das Verfehle dieses Gedankens liegt auf der Hand. Sobald irgend welche gewerbliche Coalitionen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen concreten Interessen verlassen, sobald sie hinübergreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Thätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen; hüten sie sich auf, gewerbliche Coalitionen zu sein und wandeln sie in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsgesetzes unterliegen. Nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern zugleich Form und Mittel der Vereinseinstrebungen entscheiden darüber, ob sie politischen Charakter an sich tragen.

Vergleiche Entscheidungen in Strafsachen Band 15, Nr. 95, Seite 305.

Im Uebrigen ist vom angefochtenen Urtheil festgestellt, daß ein zweiter in Hamburg bestehender Fachverein der Tischler insofern „gleicher Art“ war, als er in der erwähnten Reichstagspetition dieselben politischen Gegen-

stände in Versammlungen erörtert hat, wie der Altonaer Verein, daß beide Vereine miteinander „zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten sind“, weil der Altonaer Verein von Hamburger Petitionsbögen für die von beiden Vereinen gleichzeitig betriebene gleichlautende Reichstagspetition bezogen hat, und endlich, daß Angeklagter als Vorsteher persönlich die strafbare Verbindung insofern vollzogen hat, als er die fraglichen Petitionsbögen in Hamburg bestellt, beziehungsweise von dem Vorstände des Hamburger Vereins hat kommen lassen, daß auch der Hamburger Fachverein bezweckte, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, hat der Instanzrichter ausdrücklich festgestellt und diese Feststellung einwandfrei begründet. Allerdings erachtet das Urtheil es für rechtlich gleichgültig, ob gerade diejenige Verbindung, welche zwischen dem Hamburger und Altonaer Fachverein bestanden hat, gemeinsame politische verfolgt hat. Das Gesetz verbietet in der That aber auch jede Coalition zwischen politischen oder halbpolitischen Vereinen „zu gemeinsamen Zwecken“, ohne zu unterscheiden, welcher besonderen Art diese „gemeinsamen Zwecke“ sind. Es ist die Coalition, die Verbindung als solche, welche verboten ist, nicht der speciellen durch Verbindung erstrebte Zweck. Ein Rechtsirrtum liegt in dieser Beziehung nicht vor. Das Gesetz ist hiernach überall richtig angewendet und mußte deshalb, wie geschehen, die Revision verworfen werden.

gez. von Wolff, Schwarz, Pelsch, Dr. Epies, Dr. Mittelstädt, Schaper, Reisse.

Vorstehendes Urtheil wird hierdurch ausgefertigt. Leipzig, den 10. November 1887. Der Gerichtsschreiber des dritten Strafsenats des Reichsgerichts.

Arbeitercolonien.

Aus der Provinz Sachsen wird der „Berl. Volksztg.“ geschrieben: Vor Kurzem haben wir schon einige Mittheilungen gemacht über den Stand der Arbeitercolonie für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt zu Seyda bei Babna (Regbez. Merseburg). Der herausgegebene Bericht aber bringt noch mehrere recht interessante Daten, welche wohl der Erwähnung werth sind. In Seyda haben im Ganzen bis zum 1. August 1887 Aufnahme gefunden 1877 Personen; davon entfallen allein auf das Jahr 1886 nicht weniger als 514. Die Colonie ist jetzt eingerichtet auf 200 Personen; im Winter ist dieselbe vollständig besetzt; es können um diese Zeit nur Hülfsuchende aus der Provinz und aus dem Herzogthum Anhalt aufgenommen werden. Die Gebäude sind mit M. 99,810 gegen Feuer Schaden versichert. Die Melioration schreitet in rüstiger Weise vorwärts, so daß es nicht lange dauert, so sind die überwiesenen 400 Morgen Moorlandereien urbar gemacht; der preussische Staat ist angegangen worden, weitere 200 Morgen Dehland der Colonie zu überlassen. Der Morgen der Moorkulturen liefert M. 80-100 jährlichen Ertrag. Die Ernteergebnisse waren im Jahre 1886, außer dem Ertrag der ziemlich bedeutenden Wiesenflächen, folgende:

von 10 Morgen Roggen	141	Entr.
„ 7 „ Weizen	71	„
„ 62 „ Hafer	840	„
„ 3 „ Gerste	8 1/2	„
„ 13 „ Kartoffeln	975	„
„ 9 „ Kohlrüben und Munkelrüben	1256	„
im Ganzen Stroh	1400	„

Dazu kommt, wie gesagt, noch das Heu. Der Gesamtwert der Ernte stellt sich somit, das Heu eingerechnet, ungefähr auf M. 6500. Diese Erträge werden zum größten Theil in eigenen Haushalten verwendet. 134 Aufnahmegewende mußten im Jahre 1886 wegen Ueberfüllung abgewiesen werden. Die Unterhaltungskosten betragen für jeden Colonisten 57 1/2 täglich. Der größte Theil derselben wird in der Landwirtschaft beschäftigt, doch werden auch die Inventarien der Anstalt dort selbst angefertigt. — Es wird dann noch mitgetheilt, daß die Verpflegungsstationen sich sehr gut bewähren. Die Zahl der in die Arbeitshäuser zu Zeit und Straßsalza zum ersten Male Eingelieferten habe seit 2 Jahren bedeutend abgenommen, während die Zahl Derer, die schon mehrfach mit dem Correctionshause in Berührung gekommen seien, etwas zugenommen habe. Aus diesen Zusammenstellungen ersieht man, daß die Arbeitercolonien doch manches Gute stiften; sie würden aber noch viel mehr erreichen, wenn sie nicht so sehr die Dithodoxie pflegten und mit aller Gewalt die Leute „fromm“ machen wollten, wodurch sie Manchem den Aufenthalt dort verleideten und im Uebrigen meist nur Heuchler erziehen. Doch darüber ließe sich ein ganzes Capitel schreiben, wozu hier der Raum fehlt.

Dann aber ist noch folgende Stelle in dem Bericht, die von dem Gesundheitszustand erzählt, scharf ins Auge zu fassen. „Derselbe“, heißt es, „war ein vorzügliches; das geregelte Leben und die einfache, aber nahrhafte Kost ohne Branntwein hat eine heilsame Wirkung ausgeübt.“ — Nun kommt aber der hinkende Vote nach: „Den Entlassenen bringt fast ausnahmslos die größten Gefahren der Branntwein, wie er auch früher die Ursache ihres Glucks gewesen ist.“ Man ersucht dann die Arbeitgeber, den Entlassenen den Genuß von Branntwein gänzlich zu entziehen. Wir halten dies einfach für unmöglich. Ganz abgesehen davon, daß durchweg die Noth die Branntweinpest erzeugt und nicht der Branntwein die Noth, scheint man durch die plötzliche und vollständige Entziehung des Branntweins den Colonisten

einen sehr schlechten Dienst zu erweisen. Das wird indirect in dem Berichte auch zugestanden. Viel vernünftiger wäre es, den an Branntwein gewöhnten Colonisten den Branntwein nach und nach zu entziehen, so daß die erste Zeit, vielleicht einen Monat hindurch, täglich denselben ein mittleres Glas einfachen Schnapses und später täglich nur ein kleines Gläschen und im letzten Monat ein Glas einfaches Bier gereicht würde. Wir glauben, daß durch diese rationelle Entwöhnung mehr geschaffen wird, als durch die plötzliche orthodexe Entwöhnung. Die Leiter solcher Colonien mögen diese Andeutung einmal in Erwägung ziehen.

Die Grundzüge zur Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter

liegen nunmehr vor. Es ist ihnen eine umfangreiche Denkschrift beigegeben.

Ueber Umfang und Gegenstand der Versicherung bestimmen die Grundzüge, daß zu versichern sind:

- a) Personen, welche als Arbeiter, Gehülften, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
b) Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülften und Lehrlinge, einschließlich der Gehülften und Lehrlinge in Apotheken, deren durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt M. 2000 nicht übersteigt, sowie
c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Bestimmung des Absatzes 1 auch auf selbstständige Gewerbetreibende der Hausindustrie erstreckt werden. Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden gearbeitet wird, als beitragspflichtige Arbeitgeber der Letzteren und ihrer Gehülften, Gesellen und Lehrlinge gelten sollen.

Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, sowie auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Communalverbänden finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Alters-, sowie die Invalidenversorgung besteht in der Gewährung jährlicher Renten. Altersversorgung erhält ohne Rücksicht auf seine Erwerbsfähigkeit Derjenige, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenversorgung erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter Derjenige, welcher nachweislich dauernd völlig erwerbsunfähig ist.

Völlig erwerbsunfähig ist Derjenige, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes weder im Stande ist, die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, regelmäßig zu verrichten, noch durch andere, seinen Kräften, Fähigkeiten und der vorhandenen Arbeitsgelegenheit entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben.

Versicherten, welche erweislich sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu. Es kann ihnen jedoch, sofern sie mindestens zehn Beitragsjahre hindurch Beiträge entrichtet haben, aus Billigkeitsgründen ein Theil der Rente vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, den Arbeitgebern und den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesamtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch Entrichtung laufender Beiträge.

Die Beiträge sind für jeden Arbeitstag einer versicherungspflichtigen Person bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung vom Arbeitgeber zu entrichten. Bruchpennige sind für die Lohnzahlungsperiode auf volle Pfennige nach oben abzurunden. Die Arbeitgeber haben jeder von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Person die Hälfte des für dieselbe eingezahlten Betrages bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit jener Betrag auf diese Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfällt.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet.

Die Invalidenrente beträgt bei Männern M. 120 jährlich und steigt nach Ablauf der ersten 15 Beitragsjahre für jedes vollendete weitere Beitragsjahr um je M. 4 jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich M. 250.

Die Altersrente beträgt jährlich M. 120. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten zwei Drittel des Betrages dieser Renten. So lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Zahlung der Renten einzustellen.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Versicherungsanstalt für seinen Anspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente absprechen.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragbar, noch für andere als die im §. 749 Absatz 1 der Civilproceßordnung bezeichneten

Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des erlassberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Die Renten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Die Alters- und Invalidenversicherung erfolgt durch die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften beziehungsweise durch das Reich, die Bundesstaaten, Communalverbände oder andere öffentliche Verbände, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle von Berufsgenossenschaften getreten sind. Jedem dieser Träger der Alters- und Invalidenversicherung liegt die letztere bezüglich derjenigen Personen, ob für welche er Träger der Unfallversicherung ist, dem Reich und den Bundesstaaten auch bezüglich derjenigen Personen, welche in Verwaltungen des Reichs beziehungsweise der Bundesstaaten beschäftigt werden, ohne der Unfallversicherung zu unterliegen.

Die Verwaltung und die Geschäftsordnung der für die Berufsgenossenschaften errichteten Versicherungsanstalten wird durch Nebenstatuten geregelt. Die letzteren, sowie deren etwaige Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Reichs- (beziehungsweise Landes-) Versicherungsamts. Im Falle der Versagung dieser Genehmigung findet die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Die Organe der Berufsgenossenschaft fungiren auch für die Versicherungsanstalt; dies gilt auch von der Einteilung in Sectionen, vom Schiedsgericht und von der Vertretung der Arbeiter.

Für die Verwaltung der Anstalt können jedoch besondere Organe errichtet werden.

Die Verwaltung der für die weiteren Communalverbände errichteten (subsidiären) Versicherungsanstalten wird durch die Landesgesetzgebung geregelt. Für diese Versicherungsanstalten sind Schiedsgerichte zu errichten und Vertreter der Arbeiter zu berufen.

Für das Reich, die Bundesstaaten, Communalverbände und andere öffentliche Corporationen, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften getreten sind, wird die Verwaltung der Alters- und Invalidenversicherung durch Ausführungsvorschriften der Centralbehörden geregelt. Die Errichtung von Schiedsgerichten und die Berufung von Vertretern der Arbeiter erfolgt in Ansehung an die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1885.

Die Invalidityserklärung und die Feststellung der Renten erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag nach Anhörung des örtlich zuständigen Vertrauensmannes, der Arbeiter durch die Organe derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher von dem Versorgungsberechtigten ausweislich seines Quittungsbuchs zuletzt Beiträge geleistet worden sind. Diesen Organen bleibt überlassen, über die Invalidity ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten desselben fallen der Anstalt zur Last, können jedoch von dem Versorgungsberechtigten wieder eingezogen werden, sofern das ärztliche Gutachten in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Vertrauensmannes das Vorhandensein der Invalidity bestätigt und der Antragsteller auf Mittheilung hiervon den Antrag auf Gewährung einer Rente nicht zurückzieht.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Gewährung der Rente verweigert, oder durch welchen die Rente festgestellt wird, steht dem Versicherten die Berufung an das Schiedsgericht der Versicherungsanstalt zu. Gegen den Bescheid des Schiedsgerichts ist beiden Theilen der Recurs an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt gestattet, aber nur, sofern es sich um Verletzungen des geltenden Rechts (vergl. §§ 51 ff. der Civilproceßordnung), nicht sofern es sich um Thatfragen handelt. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. (Schluß folgt.)

Berzine und Versammlungen.

Solingen. Wie schon in Nr. 33 der 'Neuen Tischler-Zeitung' mitgetheilt, gab die Abhaltung des ersten Stiftungsfestes des hiesigen Fachvereins der Tischler Anlaß zu Auseinandersetzungen mit der Behörde, weil der Verein glaubte, die Rechte einer geschlossenen Gesellschaft für sich in Anspruch nehmen zu dürfen und aus diesem Grunde den Beamten der Polizei eine Eintrittskarte zum Feste abverlangt wurde. Die Folge davon war, daß gegen die Kollegen Geldmacher und Büchmann Anklage erhoben wurde. Die Verhandlung endete mit der Verurteilung des Ersteren zu M. 20 Geldstrafe wegen Beamtenbeleidigung und Tragung der Klagekosten; gegen Letzteren wurde wegen Nichterscheinens das Verfahren verlagert. In dem Urtheile wurde ausgeführt, daß die Polizei eigentlich nicht berechtigt war, ohne Karte im Saale zu sein. Da jedoch die Polizei schon vorher anwesend war, so sei das Verhalten gegen dieselbe bei ihrem zweiten Erscheinen, selbst wenn der Betreffende dies auch nicht hätte wissen können, als Beleidigung anzusehen. Ferner sei das Fest in den hinteren Räumen einer Wirthschaft abgehalten worden, und sei es nicht ausgeschlossen, daß Gäste der Wirthschaft Zutritt hätten verlangen können. Das Fest sei daher auch als öffentliches zu betrachten. Berufung ist nicht erfolgt. Unsere Organisirung hat sich in letzter Zeit etwas verstärkt. So nöthig es wohl gewesen wäre, die Accord-Verhältnisse zu regeln, so haben wir doch hiervon Abstand genommen und unsere Thätigkeit darauf beschränkt, kleinere Mängel und Uebelstände, oder sagen wir besser, Umdenken an die gute alte Zeit zu besorgen. Boreff haben wir die alte Sitte, Kost und Logis beim Meister, sowie das Selbsthalten des Meisters während der Lichtarbeit abge-

schaft, wobei wir auf den Widerstand zweier Meister stehen, die aber Dank der Festigkeit unserer Kollegen nachgeben mußten. Hierdurch haben wir das 'Wohlwollen' dieser beiden Meister versichert, und haben letztere wohl hauptsächlich dazu beigetragen, daß die Meister zu einer Vereinigung zusammen getreten sind. Eine solche Vereinigung wäre unsererseits mit Freuden zu begrüßen, wenn dadurch auch zugleich die Interessen der Gesellen gewahrt würden. Doch dem ist nicht so, denn in erster Linie soll der Fachverein unterdrückt werden. Auch führen die Gesellen ein wollüstiges Leben, wie sich einige Meister auszudrücken belieben, diesem Uebelstande für die Meister könnte ja abgeholfen werden dadurch, daß die erst errungene Arbeitszeit von täglich 10 1/2 Stunden wieder höher und der tägliche Lohn von M. 3.20 bis M. 3.50 wieder niedriger geschoben würde. Hiermit wäre den Wünschen verschiedener hiesiger Meister entsprochen. Doch wir sollten die Gesinnung den Gesellen gegenüber noch besser kennen lernen. In einer Meister-versammlung wurde eine sogenannte 'schwarze Liste' aufgestellt mit den Namen von 7 Gesellen, worunter drei verheirathete. Da nun aber der Eine dieser Gebrandmarkten bei Bauunternehmern arbeitet, so müßten diese zu Hilfe gerufen werden, wie der Vorsitzende, Herr Altmann, meinte. Dieser Herr hatte bei Gründung der Meistervereinigung darauf hingewiesen, daß die Gesellen keine Gemeinschaft mit den Unternehmern machen sollten und eine Ehre darin suchen müßten, nur bei Schreinermeistern zu arbeiten. (1) Beiläufig bemerkt sei noch, daß zur besagten Versammlung sich drei Kollegen eingefunden hatten, die aber selbstredend sehr bald durch Abstimmung hinausballotirt wurden. Weshalb wurde aber die schwarze Liste aufgestellt? Doch lediglich, um solche Kollegen zu kennzeichnen und arbeitslos zu machen, welche für ihre gewerblichen Interessen eintreten, was wir bald erfahren sollten. Zwei verheirathete Kollegen kamen außer Arbeit, wovon der eine bei einem anderen Meister wieder in Arbeit treten konnte, aber schriftlich abgelsagt wurde, weil er in die berüchtigte Liste eingetragen sei. Dies veranlaßte uns, am 29. November eine Versammlung abzuhalten, welche von der Mehrzahl der hiesigen Kollegen besucht wurde. In dieser Versammlung sprachen sämtliche Redner gegen die Maßregelungen der Kollegen seitens des Meisters, sowie gegen die Einführung der schwarzen Liste. Auch wurde beschlossen, wenn die Kündigung des einen Kollegen nicht zurückgenommen wird, über die Werkstelle des Meisters die Sperre zu verhängen, sowie die weiter gemäßregelten Kollegen nach Kräften zu unterstützen. Die Maßregelungen scheinen größte Dimensionen anzunehmen. So wurde einem verheiratheten Kollegen, welcher schon 2 1/2 Jahr auf der Werkstelle von C. Detmann arbeitet, ohne Grund kündigt, einer beim Anfragen nach Arbeit von Meister Altmann abschlägig beschieden, obwohl derselbe durch Altmann Leute suchte! Unter Hinweis auf diese Thatfachen glauben wir der Sympathie aller Kollegen versichert zu sein und bitten daher, schon jetzt den Zugzug nach hier fern zu halten. Wie sehr die Meister auf den Zugzug von Arbeitskräften rechnen, geht daraus hervor, daß Meister Nicht die Kesperung fallen ließ, sie könnten von Eöln aus sich genügend mit Gesellen versehen und Meister Gottatowitsch ausdrückte: 'kommt sich's Schnee, kommt sich's auch Gesellen.' (1) Mögen die deutschen Kollegen das Gegenheil beweisen und uns thätkräftig unterstützen.

(Situationsbericht) Obgleich während des ganzen Sommers jegliches Vergnügen von Seiten der Behörde verboten war, glaubten die Mitglieder der hiesigen Zahlstelle des deutschen Tischlerverbandes doch, da schon verschiedene andere Gewerke die Erlaubniß zur Abhaltung von Vergnügungen erhalten hatten, auch ihrerseits bei der Polizei wegen eines Balles vorstellig werden zu müssen. In Folge dessen stand in der Mitgliederversammlung vom 18. October die Ballfrage auf's Neue auf der Tagesordnung. Zur Abhaltung des Vergnügens wurden verschiedene Localitäten in Vorschlag gebracht, unter Anderem auch das des Herbergwirths Herrn Höppner. Die Abstimmung ergab jedoch, daß der Ball auf 'Adlershorst' stattfinden sollte. Sofort nach der Abstimmung erklärte Herr Höppner, daß er kein Local zu Versammlungen nicht mehr zur Verfügung stellen könne. In Folge dessen, wurde der Vorstand beauftragt, für andere Localitäten Sorge zu fragen. Nachdem derselbe bei verschiedenen Wirthen angefragt, jedoch abschlägig beschieden worden, weil dieselben befürchteten, von der Polizei Unannehmlichkeiten zu erfahren, erklärte sich schließlich Gastwirth Rumohr, Mariesgrube, bereit, die Tischlerherberge zu übernehmen. Vom Vorstande wurde beschworen beschlossen, am Sonntag, den 30. October, in die neue Herberge einzuziehen. Auf ein am 28. Oct. von obigem Wirth an ein Mitglied gerichtetes Schreiben, worin derselbe erklärte, die Herberge nicht übernehmen zu können, gingen folgenden Tages einige Vorstandsmitglieder zu Herrn R., um Näheres zu erfahren, worauf derselbe dem Bevollmächtigten folgende schriftliche Erklärung überreichte: 'Meine Herren, Sie werden entschuldigen, daß ich meinem Versprechen nicht nachkommen kann, da mir von der Behörde gesagt wurde, ich würde in Zukunft erfahren, was es für Folgen hätte. Also sehe ich mich veranlaßt, es nicht anzunehmen. Unangenehmes werde ich mir doch nicht machen, das wird mir wohl kein Mensch übel nehmen. Achtungsvoll J. G. Rumohr.' Noch am Abend desselben Tages beschloß der Vorstand, mit dem Gastwirth Herrn Marzahn, Lederstraße 3, Rücksprache zu nehmen, welcher dann das Anerbieten, die Tischlerherberge zu übernehmen, bedingungslos annahm. Hierauf wurde am 30. October die Herberge dorthin ver-

legt. Ein geeignetes Versammlungslocal zu bekommen, bereite dem Vorstand ebenfalls viele Schwierigkeiten, da sämtliche Saalhaber in der Stadt befristeten, von der Behörde gemahnt zu werden. Schließlich gelang es dem Vorstande, den Eigentümer des eine halbe Stunde aus der Stadt belegenen Locales zur „Neuen Lohmühle“, Herrn Erdmann, für die Ablassung seines Saales zu Versammlungen zu gewinnen. In Folge dessen fand am 13. November in diesem Locale eine außerordentliche Generalversammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Berichterstattung über das Herbergswesen. 2. Statutenberathung. 3. Regelung des Arbeitsnachweises. 4. Berichtedenes. Die gut besuchte Versammlung erklärte sich mit dem Vorgehen des Vorstandes, betreffend Herberge und Versammlungslocal, einstimmig einverstanden und sprach denselben für seine rastlosen Bemühungen ihren Dank aus. Beschlössen wurde, in Zukunft an jedem Sonntag nach dem 1. und 15. eines jeden Monats, Nachmittags 4 Uhr, die Mitgliederversammlungen auf der „Neuen Lohmühle“ abzuhalten. Die Bibliothek ist jeden Sonnabend von 9 bis 10 Uhr auf der Herberge zur Entgegennahme von Büchern geöffnet. Die Anträge des Centralvorstandes, betreffend Statutenberathung, gelangten nach längerer Debatte mit großer Majorität zur Annahme. Ebenso erklärten sich die Anwesenden für die Abhaltung eines außerordentlichen Verbandstages in Stuttgart. Die Regelung des Arbeitsnachweises wurde einer Commission von drei Personen übertragen und beschlossen, daß täglich Mittags von 12 1/2 bis 1 Uhr und Abends von 8 bis 9 Uhr die Annahme und Ausgabe von Arbeit auf der Herberge stattfindet. Reiseunterstützung wird zu derselben Zeit beim Cassirer Waischov, Deponau 23, ausbezahlt. In dem wir uns der Hoffnung hingeben, daß nunmehr sämtliche Tischler auf unserer Herberge, Marzahn's Gasthaus, Lederstr. 3, einkehren, zeichnen mit Gruß

Die Mitglieder der Zahlstelle Lübeck. Nürnberg. Der Fachverein der Schreiner feierte am 19. November sein 6. Stiftungsfest, verbunden mit Ball. Zahlreich hatten sich die Kollegen hierzu eingefunden und die fröhlichen Gesichter allenthalben zeigten, daß Alt und Jung in heiterer ungezwungener Weise das Fest als ein echtes Arbeiterfest zu feiern gedachten. Die Capelle Lent veranlaßte durch ihre herrlichen Weisen Männlein und Weiblein zum fröhlichen Tanze. College Schubart legte in kurzen Worten die Bedeutung des Festes klar und forderte die Kollegen auf, sie möchten Alle zu jeder Zeit thätig für die gewerbliche Organisation eintreten. Ein begeistertes Hoch galt der Organisation der Tischler Deutschlands. College Eisinger übergab dem Verein ein Bild mit den Photographien von 70 Mitgliedern und knüpfte hieran den Wunsch, die Kollegen möchten in Wirklichkeit, wie hier bildlich dargestellt, Mann an Mann für unsere Organisation und für die Befreiung der Arbeit von dem Druck des Capitals eintreten. Er bezeichnete das Bild als Symbol der Einigkeit und Freundschaft, welchen beiden auch sein Hoch galt. Das Fest hielt die Teilnehmer bis zur frühen Morgenstunde zusammen und als man sich trennte, geschah dies mit dem Bewußtsein, einige heitere Stunden verweilt zu haben. Zum Schluß sei noch bemerkt, daß der Rahmen des Bildes von unserem Mitglied Scheuer entworfen und von Mitglied Kutler ausgeführt wurde, und ist derselbe ein Kunstwerk im wahren Sinne des Wortes, wenn auch die Schöpfer desselben keinen Befähigungsnachweis zuvor geliefert hatten.

Bermischtes.

Gegen Brandwunden empfiehlt Dr. med. Düring in Weidhausen, die verbrannte Stelle gehörig mit reinem Oel (nämlich Petroleum) zu befeuchten und Mehl in dieser Lage darauf zu streuen. Sind Blasen vorhanden, so müssen sie vorher mit einer Nadel angestochen und ihres Inhaltes entledigt werden. Die die Blase bildende Haut darf aber dabei nicht entfernt werden, sondern sie wird vorsichtig wieder aufgedrückt.

Kassengeldung. Wie der „Gewerkschafter“ berichtet, sind in der Möbelfabrik des Postleferanten J. Eysler in Bohrenth eine Anzahl Arbeiter entlassen worden, weil sie sich weigerten, eine Rekrutierung zu unterzeichnen, welche dem Arbeitgeber alle Rechte und dem Arbeitnehmer alle Pflichten zuschob. Herr Eysler hatte im Laufe des Sommers Knall und Fall einen Arbeiter entlassen, ohne die in der Gewerbeordnung vorgezeichnete Kündigung zu beachten. Der Arbeiter klagte und der Herr Postleferant mußte bezahlen. Damit ein so schändlicher Fall nicht mehr vorkommt, deshalb schiedete Herr Eysler die neue Verhättnung, die ihn zum unumschränkten Herrn und seine Arbeiter zu Kulis macht.

Literarisches.

Die „Sonntag-Arbeit“ bezieht sich ein Werkchen, welches im Verlage von J. H. W. Diez in Stuttgart erschienen ist. Die „Sonntag-Arbeit“ bildet einen Auszug aus den Ergebnissen der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen in Deutschland, allgemein verständlicher Weise nebst kritischen Bemerkungen von August Bebel. Für Alle, die mit Interesse die gegenwärtige Reformpolitik der Reichsregierung und der Parteien verfolgen und diejenigen, welche in dem Bereiche resp. Beschränkung der Sonntagarbeit einen Fortschritt erblicken, findet sich in dem Werkchen ein werthvoller Ueberblick über die Stellungnahme der Regierung und Parteien zu den wichtigsten Fragen

unserer Zeit. Bemerken wollen wir noch, daß alle in die Holzindustrie einschlagenden Erwerbszweige eine ganz besondere Schilberung erfahren haben und können wir das Werkchen unsern Lesern nur bestens empfehlen.

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (C. S.)

Quittung über weiter eingegangene Abonnementsbeträge. Für das 3. Quartal 1887 sind noch ferner eingegangen: Bremen (S.) M. 73.20, Braunschweig (B.) 28, Lübeck (L.) 30.80, Danabruick (Sch.) 5.70, Zwickau (W.) 22.20, Köln (K., R.) je M. 1, Frankenthal (R.) 9.40.

Das Pflichtemplar für das 3. Quartal haben weiter bezahlt: Zangenberg, Schweinfurt, Blaue, Oranienburg, Ohlau, Offenburg, Neundorf, Mühlhausen, Loschwitz, Kulmbach, Ibersgehofen, Johann-Georgenstadt, Hürth, Hofheim, Hochstadt, Gorkitz, Döbischwitz, Kreuznach, Crastel, Uben, Aylsdorf.

Für das 4. Quartal 1887 sind ferner eingegangen: Nemscheid (S.) M. 2, Staßfurt (L.) 3, Solingen (G.) 16, Regensburg (R.) 19.60, Parchim (E.) 14.70, Potschappel (P.) 19.60, Osterode (S.) 2, Minden (R.) 14.40, Gorkitz (S.) 11.20, Berlin (G.) 1 Rate) 50, Uslleben (W.), Anklam (E.), Ahweiler (S.), Augsburg (R.), Barmen (B.), Baden (B.), Stuttgart (R.), Rodewisch (M.), Pöfzen (S.), Veller (S.), Berlin (S., L., P.), Arensdorfer (Th.), Karlsruhe (S.), Crefeld (R., E.), Köln (S.), Lübeck (M.), Coblenz (R.), Chemnitz (W.), Dresden (W.), Gotha (S.), Emdendorf (B.), Erlangen (S.), Ellerbed (L.), Friedrichroda (S.), Halle (R.), Mauen (B.), Suhl (R.), Stade (St.), Berlin (W.), Gorbach (G.), Coburg (R.), Boizenburg (W.), Biegel (Sch.), Ems (R.), Halle (B.), Faulenstiel (R.) je M. 1, Rathenow (W.) 6.10. (Fortsetzung folgt.)

Wir ersuchen nochmals dringend die rückständigen Abonnementsgelder einzusenden, andernfalls die letzte Nr. dieses Quartals nicht mehr an die säumigen Zahler verabsolgt wird.

Die Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung.“

Briefkasten.

S. 20. Mit Ausnahme des Jahrgangs 1886 sind die Zeichnungen aus den früheren Jahrgängen nur noch zum Theil vorrätzig. Wir berechnen das Stück mit 15 s. Bei Bestellung wollen Sie den Betrag gleichzeitig mit einenden.

An verschiedene Abonnenten. Wir versenden keine Druckachen mehr unter Postnachnahme, weil hierdurch die einzelnen Sachen zu sehr vertheuert werden, auch die Annahme mehrmals verweigert wurde, wodurch uns ein nicht unerheblicher Schaden erwachsen ist. Die Besteller mögen den Betrag per Postanweisung oder in Briefmarken vorher einenden.

Ein alter Abonnent. Schellack ist eine Art Gummi oder Harz aus Ostindien, dessen Ausfließen aus den Aesten der betreffenden Bäume durch die Stiche der Gummilack-Schildlaus bewirkt wird, und erhärtet gleichzeitig mit einem schönen rothen Farbstoff. Das nachmals von dem Farbstoffe getrennte Harz ist Schellack, das in verschiedenen Arten im Handel vorkommt, die je nach ihrer Farbe, wie z. B. als blonder Schellack etc., benannt werden.

Wegen Raumangel muß die Quittung über die eingegangenen Gelder für den Deutschen Tischlerverband bis zur nächsten Nummer zurückgestellt werden.

Anzeigen.

An den Vorsitzenden des Verbandes der Deutschen Tischler, Herrn A. Klotz.

In Nr. 48 der „Tischler-Zeitung“ steht in einem Bericht des Verbands-Vereins in Hamburg, daß ich gefragt haben soll, der Vorstand hätte eine gerichtliche Entscheidung abwarten sollen. Ich erkläre hiermit, daß ich solches nicht gesagt habe! Auch halte ich es durchaus nicht für richtig, wenn sich College Klotz in seiner Erwiderung nur mit meiner Person beschäftigte, da ich doch nicht allein in der Versammlung gesprochen habe, und beweisen kann, daß andere Redner sich weitgehend über die Abhaltung eines außerordentlichen Verbandstages aussprachen. College Klotz spricht doch über den Aufruf von Halle auch nur von den Kollegen vortheilhaft. Was bei einem Beschlusse, wie er hier in Hamburg einstimmig gefaßt wurde, auch wohl für den Hamburger Bericht am Platze gewesen wäre.

S. Koenen.

August Westhorn, Tischler, wird dringend gebeten, seine Adresse seinem Bruder Ernst in Magdeburg-Neubadt, Morgenstraße 13, mitzutheilen.

Warnung!

Der Tischler Carl Holzappel, geb. am 27. Oct. 1859 zu Ohrdruff i. Thüringen, bisher erster Cassirer des Fachvereins der Tischler in Bremen, hat sich von hier seit dem 22. Novbr. d. J. heimlich entfernt unter Mitnahme von sämtlichen Cassengelbern in der Höhe von M. 113.40. Sollte S. an irgend einem Orte eintreffen, so bitten wir die Kollegen, sowie die Zahlstellen-Verwaltungen und Vereins-Vorstände uns hiervon sogleich Mittheilung zu machen. Besonders machen wir darauf aufmerksam, daß S. durch nobles Auftreten sich das Vertrauen der Kollegen zu erwerben sucht, um sie hinterher desto sicherer materiell schädigen zu können. Wir warnen daher dringend vor diesem fauberen Herrn.

Bremen, den 4. December 1887.

J. A. D. Kühnisch, Vorsitzender, Stadenbamm 4.

Buxtehude

Beim Maschinenbau-Tischler-Maler-Schule. Eintritt: Juli, Oktober, Januar u. April. Vorbereitungszeit: täglich. Progr. gratis. Schulgeld 60 M.

Im unterzeichneten Verlage ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die Sonntagsarbeit.

Nutzung aus den Ergebnissen der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen nebst kritischen Bemerkungen von August Bebel. Preis broschirt 1 Mark.

Weihnacht 1887.

Als billiges Geschenk empfiehlt der Unterzeichnete folgende um mehr als die Hälfte im Preise herabgesetzte Bücher-Collection:

- Bebel, Die mohamedanisch-arabische Culturperiode.
Bebel, Geschichte der Arbeiter-Agitation Ferdinand Lassalle's.
Brunnenmann, Skizzen und Studien zur französischen Revolutionsgeschichte.
Dulk, Der Jergang des Lebens Jesu. 2 Bände.
Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats.
König, Schwarze CabINETTE.
Marx, Das Elend der Philosophie.
Lamarck, Die Arbeiterfrage.
Lamarck, Die Erlösung der darbenenden Menschheit.
Wedde, Grüße des Werbenben. Gedichte nebst Anhang.
Wedde, Gedichte deutscher Dichtung.
Otto Walster, Braunschweiger Tage. Roman.
Kranke Herzen. Zwei Novellen.
Eine mittelalterliche Internationale.
Historische Novelle.

Sämmtliche Bücher sind gut gebunden und mit Goldtitel auf dem Rücken versehen. Der Preis beträgt für die gesammte Collection Mk. 15.— Einzelne werden die oben angezeigten Bücher nur zum Ladenpreis abgegeben. Die Preisermäßigung gilt nur für den Monat December 1887. Später treten die alten Preise wieder ein. Bei Bestellungen wolle man gefl. „Bücher-Collection“, Preis Mk. 15.— verlangen. Zu beziehen vom unterzeichneten Verlag gegen Einsendung des Betrages.

Ferner empfehle als Geschenke

Weihnachts-Geschenke:

- Liebknecht, Ein Bild in die Neue Welt. Elegant gebunden. Mk. 3.—
Fremdwörterbuch. Gebunden. Mk. 1.80.
Dulk, Gedichte. Prachtband Mk. 1.50.
Internationale Bibliothek.
Band I: Die Darwin'sche Theorie. Gebunden. Mk. 2.—
Band II: Karl Marx' ökonomische Lehren. Gebunden. Mk. 2.—
Band III: Weltanschauung und Weltuntergang. Gebunden. Mk. 2.50.
Band IV: Die ländliche Arbeiterfrage. Gebunden. Mk. 1.50.
Band V: Thonios' Moré und seine Utopie. Gebunden. Mk. 2.50.
Nachschlagsverzeichnis

J. H. W. Diez in Stuttgart.

Durch Verlegung der Druckerei hat der Nachdruck der Nummern 6 und 7 des „Unterhaltungsblattes für das Volk“ und somit der Versand derselben zu dieser Nummer noch nicht erfolgen können. Mit Rücksicht hierauf bitten wir unsere geehrten Abonnenten, sich noch 8 Tage zu gedulden. Die Nachsendung wird alsdann bestimmt erfolgen, sowie alle weiteren Bestellungen prompt erledigt werden.

Die Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“.